

III. Bedingungen für die Anpassung von Standardsoftware auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Neben den unter I. aufgeführten allgemeinen Bedingungen gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen für die individuelle Anpassung von Standardsoftware ergänzend.
- (2) Vereinbarungen über Hardware (einschließlich Betriebssoftware) einerseits und solche über die Anpassung von Standardsoftware andererseits stellen zwei rechtlich selbständige und voneinander unabhängige Verträge dar, selbst wenn sie im Rahmen einer einheitlichen Bestellung getroffen und/oder in einer einheitlichen Auftragsbestätigung festgehalten worden sind. Rechtliche Mängel und/oder Leistungsstörungen in dem einen Vertragsverhältnis haben keine Auswirkungen auf das andere.

§ 2 Angebote

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen unter I. gelten nachfolgend aufgeführte Regelungen zusätzlich:

- (1) Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial stellen nur Annäherungswerte dar und brauchen nicht dem jeweiligen neuesten Stand zu entsprechen. Sie begründen deshalb weder zugesicherte Eigenschaften noch sind sie für die vertragliche Bestimmung des Leistungs- und Liefergegenstandes relevant.
- (2) Zur Durchführung des Auftrags anfallende Reisekosten und Spesen sind vom Kunden neben dem vereinbarten Preis zu tragen; sie werden monatlich abgerechnet. Falls der Kunde Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit verlangt, hat er die anfallenden Mehrkosten zusätzlich zu tragen.

§ 3 Liefergegenstand

In Ergänzung zu den allgemeinen Regelungen unter I. treten nachfolgende zusätzliche Bestimmungen:

- (1) Lieferungsgegenstand ist die individuelle Anpassung von Standardsoftware.
- (2) Bei der individuellen Anpassung von Standardsoftware wird/werden die von der ei-tea GmbH vorzunehmenden Programmierung(en) in den vom Kunden und der ei-tea GmbH beiderseits unterschriebenen Pflichtenheften und/oder Leistungsbeschreibungen festgelegt. Soweit im Fortgang der Arbeiten Programmiervorgaben erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet werden, ersetzen diese die Pflichtenhefte/Leistungsverzeichnisse und bestimmen den Liefergegenstand.
- (3) Die ei-tea GmbH wird die angepasste Standardsoftware auf der Hardware des Kunden installieren.

§ 4 Einweisung

- (1) Nach Installation der angepassten Standardsoftware wird die ei-tea GmbH den Kunden und gegebenenfalls seine Mitarbeiter über eine individuell auszuarbeitende Zeitspanne hinweg in die Benutzung des Programms einweisen. Die Einweisung erfolgt im Hause des Kunden.
- (2) Eine darüber hinaus gehende Einarbeitung der Mitarbeiter des Kunden (Bedienungspersonal) in die Anwendung der Programme und die Handhabung der dazugehörenden Datenträger und Formulare wird mit den jeweils gültigen Verrechnungssätzen gesondert berechnet. Zur Schulung des Bedienungspersonals in der allgemeinen Bedienung der Systeme und der dazugehörigen Betriebssoftware stehen gegen Bezahlung der jeweils geltenden Verrechnungssätze die allgemeinen Betreuungsleistungen der ei-tea GmbH zur Verfügung.

§ 5 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Softwareanpassung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Softwareanpassung erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Der Kunde ist verpflichtet, seine zuständigen Mitarbeiter für die erforderlichen Organisationsgespräche zur

- Verfügung zu stellen. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Anwender persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterung, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden.
- (2) Der Kunde hat auf Anforderungen Testdaten in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, wobei die verwendeten Datenträger zu der von der ei-tea GmbH für den Test vorgesehenen EDV-Anlagen kompatibel sein müssen.
 - (3) Soweit die ei-tea GmbH auch die Installation der Software schuldet, muss der Kunde hierfür die Hardware bereitstellen und gegebenenfalls für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereit gestellte Hardware über eine für die Software ausreichende Kapazität verfügt.
 - (4) Müssen Programmierarbeiten aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden wiederholt werden, trägt dieser den Mehraufwand.
 - (5) Sofern die ei-tea GmbH dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, ist dieser verpflichtet, sie gewissenhaft zu prüfen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, sich eingehend und abschließend über alle Programmfunktionen und Eigenschaften zu informieren und sich etwaige ergänzende mündliche Erläuterung durch Mitarbeiter der ei-tea GmbH schriftlich bestätigen zu lassen. Zusagen der Mitarbeiter der ei-tea GmbH über Programmfunktionen und -eigenschaften, die sich nicht aus den vorgenannten Unterlagen ergeben, sind nur verbindlich, wenn sie von einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Geltendmachung mündlicher Zusagen ist ausnahmslos ausgeschlossen.
 - (6) Reklamationen oder Änderungswünsche sind im Zeitpunkt der Vorlage von Entwürfen, Programmtestversionen oder ähnlichen Unterlagen vom Kunden anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.
 - (7) Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrages überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden.
 - (8) Der Kunde ist verpflichtet, die angepasste Standardsoftware vor Beginn des Echtbetriebes eingehend und abschließend zu testen.
 - (9) Soweit der Kunde seinen Pflichten aus den Absätzen (1), (5) und (8) dieser Regelung - auch nach schriftlicher Nachfristsetzung - nicht nachkommt, tritt Annahmeverzug ein.

§ 6 Nachträgliche Änderung

- (1) Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale, muss die ei-tea GmbH nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmanpassung zugrunde gelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen.
- (2) Der ei-tea GmbH steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Grundlage der entsprechenden Entgeltfestsetzung ist der notwendige zeitliche Zusatzaufwand, wobei die jeweils geltenden Verrechnungssätze zugrunde zu legen sind, sofern nicht eine andere Vergütungsregelung ausdrücklich und schriftlich getroffen wird.

§ 7 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware des Kunden.
- (2) Nach der Installation des Programms weist die ei-tea GmbH durch angemessene Abnahmetests die wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Kunden sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden.
- (3) Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde auf Verlangen der ei-tea GmbH verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.

- (4) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Hat der Kunde nach 4 Wochen die schriftliche Abnahmeerklärung noch nicht unterschrieben zurückgeschickt, gilt die Abnahme als erfolgt, es sei denn, der Kunde hat vorher berechtigterweise schriftlich geltend gemacht, dass die Lieferung nicht vertragsgemäß erfolgt sei.

§ 8 Zahlungsbedingungen

In Ergänzung zu den unter I. aufgeführten allgemeinen Zahlungsbedingungen gilt zusätzlich Nachstehendes:

Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt bei der individuellen Anpassung von Standardsoftware folgende Zahlungsfälligkeit:

- 1/3 des vereinbarten Preises bei Auftragserteilung;
- 1/3 bei Programminstallation gemäß § 3 Abs. 3 der Bedingungen für die Anpassung von Standardsoftware auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden;
- 1/3 bei Programmabnahme.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln der Software leistet ei-tea GmbH kostenlos Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl von ei-tea GmbH durch Mängelbeseitigung oder durch Neuherstellung. Programmfehler müssen vom Kunden schriftlich gemeldet und so dokumentiert und spezifiziert werden, dass eine inhaltliche Überprüfung möglich ist.
- (2) Im Fall des Rücktritts schuldet der Käufer für die Zeit bis zum Rücktritt eine angemessene Nutzungsgebühr.
- (3) Soweit in diesen Bestimmungen zu den Voraussetzungen und Folgen der Rechte des Bestellers bei Mängeln keine oder keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Dem Käufer stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn er selbst - oder durch einen Dritten - die Soft- und/oder Hardware verändert hat, außer er kann nachweisen, dass diese Veränderung die Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen der ei-tea GmbH nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Soft- und/oder Hardware im Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Ablieferung anhaftete.
- (5) Der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz richtet sich nach dem folgenden § 10.

§ 10 Haftung

- (1) Kann die Software durch Verschulden von ei-tea GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Werkes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen in § 9 und die unter Abs. II entsprechend:
- (2) Für Schäden, die nicht am Werk selbst entstanden sind, haftet ei-tea GmbH - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
- - bei Vorsatz,
 - - bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - - bei -jeder- schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - - bei Mängeln und sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen wurden,
 - - oder bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert, oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit
 - oder eine sonstige Garantie abgegeben worden ist.
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ei-tea GmbH auch bei Fahrlässigkeit für nicht leitende Angestellte. Für den Fall der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Weitere Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, sind ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 9 (Gewährleistung) beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen konnte. Die Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis nach fünf Jahren von Ihrer Entstehung an.
- (2) In den Fällen des § 10 (Haftung) Abs. II gelten für alle Ansprüche die gesetzlichen Fristen.
- (3) Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, in 12 Monaten ab der Abnahme des Werks.

§ 12 Geheimhaltungs- und Obhutspflicht

Der Kunde wird alle Informationen vertraulich behandeln, die ihm im Rahmen der Abwicklung einer individuellen Anpassung von Standardsoftware zugänglich gemacht werden und von der ei-tea GmbH verwendete Methoden und Verfahren betreffen.

§ 13 Subunternehmer

Es ist der ei-tea GmbH grundsätzlich gestattet, die individuelle Anpassung von Standardsoftware insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen an Subunternehmer zu übertragen.